LANDKREIS BÖBLINGEN

# Schüler-beförderung

**zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und den zugeordneten Schulkindergärten**

Verkehr und Ordnung

Unsere Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten können Sie unter www.lrabb.de einsehen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Böblingen
Schülerbeförderung
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031 / 663-1263
www.lrabb.de

**Liebe Eltern,**

der Landkreis Böblingen bezuschusst bzw. erstattet seinen Schülern die notwendigen Beförderungskosten nach seiner Satzung.

Ist es einem Schüler nicht zumutbar, den öffentlichen Personen-Nahverkehr zu nutzen und können die Eltern ihn nicht mit einem privaten Fahrzeug befördern, kommt der Einsatz eines Schülerfahrzeuges (Sonderbeförderung) in Betracht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

Die Beförderung findet ausschließlich von der Wohnadresse zur Schule und zurück statt.
Abweichende Fahrten wie z.B. zur Tagesmutter, Oma oder einer anderen Betreuungsperson sind nicht möglich.

Um einen reibungslosen Ablauf in der Schülerbeförderung für alle Beteiligten erreichen zu können, bitten wir und das Beförderungsunternehmen Sie um Ihre Unterstützung bei folgenden Punkten:

| Wann müssen Sie was berücksichtigen? | |
|---|---|
| Vor der ersten Fahrt | Weitergabe wichtiger Informationen an das Beförderungsunternehmen:<br>■ gesundheitliche und persönliche Besonderheiten (wie z.B. Krampfanfallsgefährdung, Allergien…)<br>■ Angabe von Größe und Gewicht des Kindes zur Bereitstellung des geeigneten Kindersitzes vom Beförderungsunternehmen<br>■ Wenn nötig, Bereitstellung von Spezialkindersitzen Ihrerseits<br>Vorherige Absprache mit dem Fahrer wegen eventueller Mitnahme besonderer Hilfsmittel aus Platzgründen im Fahrzeug |
| Jeden Morgen/ jeden Mittag | Bitte bringen Sie Ihr Kind morgens pünktlich zum Fahrzeug und holen Sie es am Fahrzeug bei der gemeldeten Wohnadresse wieder ab. Da der Fahrer die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern hat, darf er sich nicht vom Fahrzeug entfernen!<br>Ist Ihr Kind morgens nicht abholbereit, wird der Fahrer nach einer Wartezeit die Tour planmäßig fortsetzen. Bitte bedenken Sie, falls Sie bei der Rückfahrt nicht erreichbar sind, dass der Fahrer dazu verpflichtet ist, Ihr Kind bei der Polizei abzugeben! |
| Bei Nichtbeförderung | Wir bitten Sie um frühzeitige Unterrichtung des Beförderungsunternehmens, falls Ihr Kind nicht befördert werden soll (z.B. wegen Krankheit oder Selbstabholung). Die Mitteilung sollte möglichst am Vortag erfolgen. |